

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bauvorhaben einer Wohnanlage im Siedlungsraum der Stadt Schleswig

Dr. Bodo Grajetzky

Husum, Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG	1
2	PLANGEBIET, VORHABEN	2
3	DATENMATERIAL, METHODE	4
3.1	Potenzialabschätzung	4
3.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
4	BEWERTUNG	6
4.1	Streng geschützte Arten	6
4.1.1	Säugetiere	6
4.1.2	Amphibien, Reptilien	8
4.1.3	Libellen.....	8
4.1.4	Schmetterlinge.....	8
4.1.5	Käfer.....	9
4.1.6	Spinnen	9
4.1.7	Fische, Krebse, Weichtiere.....	9
A.1.1	Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Pflanzenarten	9
4.2	Vögel	9
4.2.1	Betroffene Vogelarten	10
4.2.2	Streng- bzw. besonders geschützte Arten	11
4.3	Zusammenfassende Bewertung	12
5	HINWEISE ZU VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	13
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	14

1 VERANLASSUNG

Innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches der Stadt Schleswig /Moltkestr. ist auf einem ausgewiesenen Baugrundstück die Bebauung einer Baulücke geplant, die derzeit von einer Streuobstwiese und anderen Gehölzgruppen eingenommen wird. Das Grundstück liegt im Karree zwischen Moltkestr., Berliner Str., Schubstr. und Gartenstr.

Durch die Planung werden Freiflächen mit Obstbäumen für eine künftige Bebauung in Anspruch genommen. Durch die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ist nicht auszuschließen, dass auch Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes.

BioConsult SH & Co. KG wurde mit der Erstellung eines Fachbeitrages zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG für das oben beschriebene Vorhaben beauftragt.

2 PLANGEBIET, VORHABEN

Das Plangebiet umfasst ein ca. 2 ha großes Areal zentralen Stadtgebiet von Schleswig. Es handelt sich um eine Baulücke. Im Umgebungsbereich herrschen Wohnnutzungen mit überwiegend älteren Einzelhäusern auf mittelgroßen Grundstücken vor.

Die Erschließung von der Moltkestr. zwischen den Häusern Nr. 45 und 47 ist privatrechtlich abgesichert. Geplant ist eine 2-geschossige barrierefreie Wohnanlage mit 14 WE. Dabei werden drei Gebäude, die durch einen Laubengang und Nebenräumen miteinander verbunden sind, um einen Eingangshof gruppiert, der zum Osten ausgerichtet ist. Die Wohnanlage wird als Seniorenwohnanlage und generationsübergreifende Wohnanlage geplant.

Das Areal wird aktuell von einer Obstbaumwiese eingenommen, die von randständigen Gehölzen eines ehemaligen Knicks sowie kleinerer Baumgruppen umgeben ist.

Auf der Obstbaumwiese sind noch etwa 25 Apfelbäume verschiedenen Alters vorhanden. Abgestorbene Bäume wurden in der Vergangenheit jeweils beseitigt und eine Verjüngung durch Neupflanzungen hat offenbar regelmäßig stattgefunden.

Die Westgrenze der Obstbaumwiese wird von einem ehemaligen Knick gebildet. Dieser ist mittlerweile stark durchgewachsen und einzelne noch existierende Gehölze haben sich zu Einzelbäumen (Rotbuche, Ahorn, Hasel) mit einem Alter von teilweise 100 bis 120 Jahre entwickelt. Zwischen diesen Einzelbäumen (Überhälter) ist noch eine lückige Strauchschicht vorhanden. An der Südflanke des Grundstückes befindet sich eine Gruppe aus Nadelgehölzen mit einigen Bäumen im Altholzstadium (s.

Abbildung 1).

Insgesamt kommt vor allem der Obstbaumwiese und dem Baumbestand des Gartens eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zu. Größere, extensiv gepflegte und relativ ungestörte Freiflächen dieser Art sind in Siedlungsgebieten nur noch selten anzutreffen.

Der Bebauungsplan sieht vor, das Areal der Obstwiese für die Errichtung eines Wohnhauses zu erschließen. Damit wird die Obstwiese komplett überbaut und der Großteil der Fläche versiegelt. Der umgebende Knickrest sowie die randständigen Gehölze sollen hingegen erhalten bleiben.

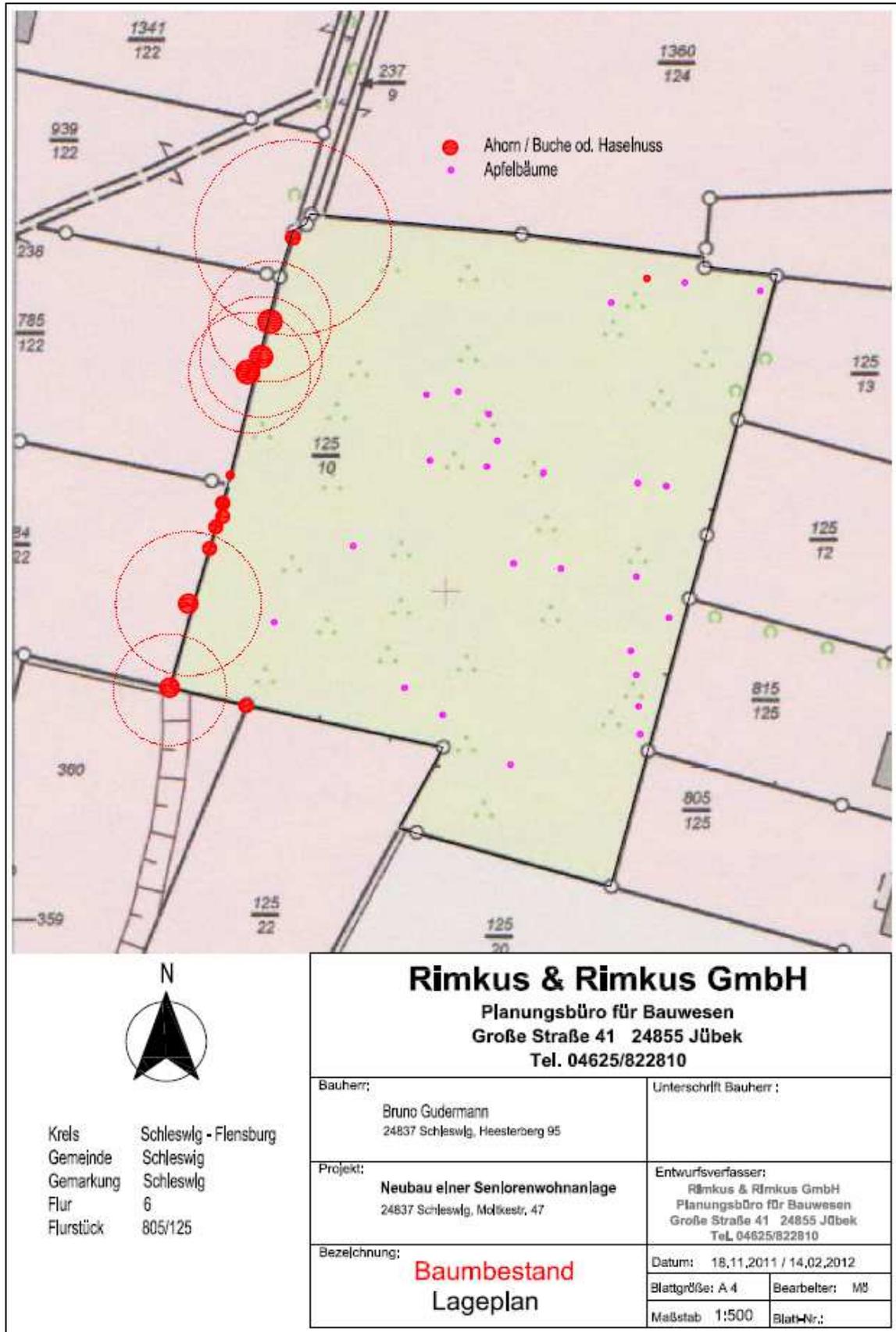


Abbildung 1: Lageplan des Grundstückes für das Bauvorhaben einer Wohnanlage Schleswig/Moltkestr.

3 DATENMATERIAL, METHODE

3.1 Potenzialabschätzung

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurden keine Untersuchungen zur Fauna im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für eine Biotopbewertung und die faunistische Potenzialabschätzung herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten, konnte deshalb lediglich indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet werden. Dazu dienten vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlant des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2002), das Artenhilfsprogramm des MLUR mit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2009) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurde im März 2013 eine Gebietsbegehung durchgeführt, bei der die für die Fauna relevanten Habitatstrukturen qualitativ erfasst wurden. Diese Daten bildeten zusammen mit den gesammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zur faunistischen Potenzialabschätzung des Plangebietes.

3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Bezug auf das Artenschutzrecht, sind am 12.12.2007 die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des BNatSchG zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten, und auch nach der jüngsten Novelle des BNatSchG weiterhin gültig. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (...) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zu-ständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, Arten der Bundesartenschutzverordnung und alle europäischen Vogelarten.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen streng geschützter Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die national u.a. nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten betrachtet werden.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier neben den streng geschützten Arten alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

4 BEWERTUNG

4.1 Streng geschützte Arten

4.1.1 Säugetiere

Die Liste der streng geschützten Arten verzeichnet 21 Arten, die ausnahmslos in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Sie enthält alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten.

Aktuelle Kartierungen zu Säugetieren liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt Schleswig nicht vor.

Fledermäuse

Für die Siedlungsbereiche Schleswigs wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Beide Arten sind häufige und typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt (LANU 2008)

Unter den weiteren Fledermaus-Arten sind Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) potenziell möglich, aber wenig wahrscheinlich. Beide Arten werden im östlichen und mittleren Landesteil Schleswig-Holsteins vor allem während der Migrationszeiten angetroffen. Sie nutzen als Quartiere vorzugsweise Baumhöhlen in Wäldern. Bei der Gebietsbegehung ergaben sich keinerlei Hinweise auf Baumhöhlen-Quartiere.

Lokalpopulationen

Die **Breitflügelfledermaus** gehört zu den häufigsten Fledermausarten und ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die Vorkommen sind von bundesweiter Bedeutung. Die Breitflügelfledermaus ist die typische Art der Ortschaften unterschiedlichen Charakters. Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Gebäuden, insbesondere im Dachraum. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Population Schleswig-Holsteins weitgehend unbemerkt in Gebäuden überwintert. Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder, Knicks sowie Grünflächen und Straßenränder innerhalb der Ortschaften.

Auch die **Zwergfledermaus** ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und nutzt wie die Breitflügelfledermaus überwiegend Gebäude als Wochenstuben. Die Art überwintert vermutlich überwiegend im Land, das größte Winterquartier befindet sich an der Levensauer Hochbrücke mit 1.000 Individuen. Bevorzugte Jagdhabitats befinden sich in den Ortslagen in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, Knicks, Alleen, Park- und Grünanlagen. Damit gehören auch die Freiflächen im Plangebiet (Obstwiese und Randstrukturen) zu den potenziellen Jagdhabitats beider Arten.

Bestandsangaben zu den Populationen des Landes liegen für beide Arten bislang nicht vor (LANU 2008).

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Areals sind Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere der beiden Arten nicht betroffen, da keine Gebäude abgerissen werden. Damit sind nur nahrungssuchende Tiere betroffen. Die Qualität von umliegenden Brutstätten wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Indirekte Auswirkungen auf einzelne Bruten durch die Zerstörung von Nahrungsflächen sind jedoch nicht auszuschließen. Aufgrund ihrer relativ hohen Strukturvielfalt sind die Freiflächen des Plangebietes möglicherweise ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat. Die geringe Flächengröße und der hohe Isolationsgrad verhindern aber eine signifikante Bedeutung für die Lokalpopulationen der Arten. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist auszuschließen.

Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rodungs- und Erschließungsarbeiten auf dem Gelände werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten unmöglich machen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gelände als Jagdraum für Fledermäuse nur noch sehr eingeschränkt nutzbar sein.

Aufgrund ihrer relativ hohen Strukturvielfalt sind die Freiflächen des Plangebietes möglicherweise ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat. Die geringe Flächengröße und der hohe Isolationsgrad verhindern aber eine signifikante Bedeutung für die Lokalpopulationen der Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den Bauarbeiten wird ein Großteil der Gehölze gerodet werden. Die Begehung des Gebietes ergab jedoch keinen Hinweis auf Höhlenquartiere. Wochenstuben und Quartiere der Arten, die das Plangebiet nutzen, liegen in Gebäuden der Umgebung. Risiken von Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren bestehen nicht.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Sonstige Säugetiere

Für die übrigen Säugetierarten (*Biber*, *Birkenmaus*, *Fischotter*, *Haselmaus*, *Schweinswal*), ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der isolierten Lage, der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen und der nicht bzw. wenig geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen.

4.1.2 Amphibien, Reptilien

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten, die alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Aktuelle Bestandsaufnahmen zu Amphibien und Reptilien liegen für das Stadtgebiet nicht vor, Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert aber der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (s.u.).

Amphibien

Das Plangebiet weist keine offenen Gewässer auf. Im Siedlungsumfeld bieten einige vorhandene Zier- / Gartenteiche sowie ein Regenrückhaltebecken ggf. Reproduktionsmöglichkeiten für allgemein verbreitete Arten. Vorkommen streng geschützter Arten (**Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte**) sind nicht bekannt und nach den Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten. Damit kann ebenso eine Funktion des Plangebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für streng geschützte Vertreter der Amphibien ausgeschlossen werden (KLINGE & WINKLER 2005)

Reptilien

In Bezug auf die streng geschützten Reptilien (**Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse**) lassen die isolierte Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich, die wenigen bekannten Nachweise aus anderen Landschaftsräumen und die speziellen Lebensraumansprüche der Arten, Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen erscheinen (KLINGE & WINKLER 2005)

4.1.3 Libellen

Die Liste verzeichnet 12 Arten (davon 7 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). 6 Arten gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben (davon 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie). Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der fehlenden Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen (BROCK et al. 1996, WINKLER et al. 2009).

4.1.4 Schmetterlinge

Die Liste verzeichnet 28 Arten und schließt 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ein. Davon gelten 15 Arten (2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen. Dies gilt auch für den in Ausbreitung begriffenen **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*), für den geeignete Wirtspflanzen im Plangebiet nicht vorhanden sind (KOLLIGS 2003).

4.1.5 Käfer

Im Bereich des Plangebietes ist gleichfalls nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten zu rechnen. Der **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) besiedelt ausschließlich große und dauerhaft wasserführende Seen und Teiche. **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) und **Eremit** (*Osmoderma eremita*) sind an Altbaumbestände (bevorzugt alte Eichen) gebunden, die im direkten Eignungsgebiet nicht vorkommen.

4.1.6 Spinnen

Die Liste verzeichnet mit der **Strand-Wolfspinne** (*Arctosa cinerea*) lediglich eine in Schleswig-Holstein heimische Art. Ihr Lebensraum sind steinige, sandig-kiesige Gewässerufer. Einzelnachweise beschränken sich auf die Küsten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

4.1.7 Fische, Krebse, Weichtiere

Die Liste verzeichnet je zwei Fisch-, Krebs- und Muschelarten, wovon der **Nordsee-Schnäpel** und der **Stör** sowie die Gemeine **Flussmuschel** (*Unio crassus*) in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist für alle Arten aufgrund der fehlenden Gewässer auszuschließen.

A.1.1 Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Pflanzenarten

Bei den in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV FFH-RL handelt es sich um die Arten **Kriechender Sellerie** (*Apium repens*) RL S-H 1, **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) RL S-H 1 sowie **Froschkraut** (*Luronium natans*) RL S-H 1, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Eingriffsraum nicht vorkommen können.

Auch für die streng geschützten und in Anhang IV gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund der sehr spezifischen Ansprüche der Arten an ihre Lebensräume (alte Wälder, basenreiche Moore) ein Vorkommen in den Eignungsgebieten sicher auszuschließen.

4.2 Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.

Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit dem Vorhaben sind Flächenversiegelungen, Knickbeseitigungen und Rodungen von Gehölzen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

/

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur etwa 3 bis 4 Brutpaare von dem Vorhaben betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzrechts nicht berührt, so dass sie unter Punkt 4.2.1 kurz beschrieben, in der näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung (s. Punkt 4.2.2) aber nicht gesondert behandelt werden.

4.2.1 Betroffene Vogelarten

Brutvögel

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für das Stadtgebiet von Schleswig nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2002). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km² messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Die zu erwartende Artengruppe setzt sich überwiegend aus allgemein häufigen, störungsresistenten und für Siedlungsbereiche typischen Vogelarten zusammen. Aufgrund der relativen Strukturvielfalt der Gehölze sind jedoch auch Arten weiterer Habitattypen in Einzelpaaren zu erwarten.

Das erwartete Artenspektrum umfasst etwa 12 bis 15 Brutvogelarten. Darunter befinden sich mit **Hausperling**, **Rauchschwalbe** und **Türkentaube** Gebäudebrüter, die das Plangebiet selbst lediglich zur Nahrungssuche nutzen. Von den Gehölzbrütern der Fläche stellen **Amsel**, **Buchfink** und **Kohlmeise** die dominanten Arten. Aufgrund des Höhlenreichtums der Obstbäume werden Höhlenbrüter einen relativ hohen Anteil am Artenspektrum erreichen (**Kohlmeise**, **Blaumeise**). Die Habitatstruktur der Obstwiese erlaubt auch das Vorkommen des **Gartenrotschwanzes** in ein bis zwei Revieren. In den Strauchsäumen und Knickstrukturen sind auch Arten mit höheren Ansprüchen an die Strauchraumausbildung möglich. Hier sind Reviere von **Mönchs- und Gartengrasmücke**, **Heckenbraunelle**, **Zaunkönig** und **Rotkehlchen** möglich. Der Altholzbestand ist darüber hinaus auch für Einzelvorkommen ansonsten typischer Waldarten wie Kleiber und Gartenbaumläufer geeignet.

Insgesamt ist auf dem Gelände eine für Siedlungsbereiche überdurchschnittlich artenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße und des hohen Isolationsgrades sind die Abundanzen allerdings gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Vorkommen von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste, Rastvögel

Das Spektrum der auftretenden Nahrungsgäste und Rastvögel ist vielfältig und saisonal unterschiedlich. Sehr wahrscheinlich haben die Freiflächen des Plangebietes während der Brutperio-

de Bedeutung als Nahrungshabitat für Singvogelarten der umgebenden Siedlungsbereiche. Im Winter gehören Trupps von nordischen Drosselarten (Wacholderdrosseln, Rotdrosseln) zum typischen Erscheinungsbild, für die das Fallobst eine wichtige Nahrungsgrundlage für die Überwinterung darstellt.

Eine enge bzw. langfristige Bindung an das Gebiet ist aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und des hohen Isolationsgrades aber bei keiner Art zu erwarten.

4.2.2 Streng- bzw. besonders geschützte Arten

Von den Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind im Bereich des Vorhabensgebietes keine Arten regelmäßig zu erwarten. Ein Auftreten der streng geschützten Eulenarten ist aufgrund des hohen Isolationsgrades des Geländes wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen. Als einzige streng geschützte Art, die das Gebiet mehr oder weniger regelmäßig nutzen könnte, ist der Sperber zu betrachten (s. u.).

Lokalpopulation Sperber

Der Sperber gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Arten. Er ist mit einem Brutbestand von etwa 900 Paaren nach dem Mäusebussard und dem Turmfalken die dritthäufigste Greifvogelart in Schleswig-Holstein (MLUR 2010). Der Sperber brütet vorzugsweise in 20 bis 50-jährigen Nadelholzforsten, die von Laubholzbeständen, Lichtungen und Schneisen durchsetzt sind. Seine Verbreitung in Schleswig-Holstein konzentriert sich daher in den Nadel- und Mischwaldbereichen der Geest und gebietsweise im östlichen Hügelland. Für den Siedlungsbereich Schleswig und seine Umgebungsflächen ist nach dem Brutvogelatlas (BERNDT et al. 2002) von einer Lokalpopulation mit 3 bis 5 Brutpaaren auszugehen.

Als Kleinvogeljäger ist der Sperber auf Gehölzstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Wälder) angewiesen, er nutzt jedoch auch Parkanlagen und Kleingärten im Siedlungsbereich. Die Flächen des Plangebietes gehören damit potenziell zum Jagdgebiet des Sperbers, die Hauptjagdgebiete liegen vermutlich aber in den Parks und auf dem Friedhofsgelände Schleswigs. Aufgrund der geringen Flächengröße und des hohen Isolationsgrades ist das Plangebiet relativ zum Angebot der Umgebungsflächen nicht von wesentlicher Bedeutung.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Areals werden nur nahrungssuchende Sperber betroffen. Die Qualität der Brutplätze umliegender Reviere ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Sperberpopulation ist damit auszuschließen und das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rodungs- und Erschließungsarbeiten auf dem Gelände werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch den Sperber unmöglich machen. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gelände als Jagdraum für den Sperber kaum mehr nutzbar sein.

/

Der Erhaltungszustand der lokalen Sperber-Brutpopulation ist durch das Vorhaben aber nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten wird der Sperber durch die hervorgerufenen Störungen das Gebiet nicht nutzen können. Daher sind auch Risiken hinsichtlich vorhabensbedingter Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist damit nicht erfüllt.

4.3 Zusammenfassende Bewertung

Durch das Planvorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht verwirklicht.

Die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Plangebietes, insbesondere die extensiv gepflegte Obstwiese und die älteren Baumbestände der Randsäume, haben für zahlreiche Arten eine Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat. Vorkommen streng geschützter Arten, die, mit Ausnahme der Vögel, im besonderen Artenschutzrecht allein zu betrachten sind, können aber weitgehend ausgeschlossen werden bzw. sind nicht erheblich betroffen.

Für die in Siedlungen allgemein verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Jagdhabitat wahrscheinlich. Die geplante Bebauung bedeutet aber vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Flächengröße keine wesentliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die geringe Flächengröße des Plangebietes bildet auch den limitierenden Faktor für die Vogelbesiedlung und Nutzung. Die Territorialität und der hohe Raumbedarf der meisten Arten verhindern höhere Siedlungsdichten. Durch den Eingriff werden daher nur wenige Brutpaare von nicht gefährdeten Arten betroffen sein.

Die Jagdhabitats des im Umgebungsbereich ansässigen Sperbers dürften durch das Bauvorhaben kaum beeinträchtigt werden, da die nutzbare Fläche im Plangebiet im Vergleich mit dem umliegenden Angebot klein ist und aufgrund der begrenzten Brutvogeldichten nur sporadische Beutejagden erlaubt.

Die überplante Obstwiese ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen. Die durch die Rodung der Gehölze zerstörten Bruthabitats (Baumhöhlen) sind bis zur Ausbildung der altersabhängigen Höhlenstrukturen der Ausgleichsfläche durch Ersatzhabitats (Brutkästen) übergangsweise zu ersetzen.

5 HINWEISE ZU VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorliegenden Potenzialabschätzung nicht betroffen sind, sind artbezogene konfliktvermeidende Maßnahmen und sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion) nicht erforderlich.

Unabhängig davon wird angeraten, zur Planumsetzung unvermeidbare Rodungen von Gehölzen / Bäumen erst bei einem unmittelbaren Bedarf und gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG außerhalb der Brutperiode der Vögel und der Aktivitätsperiode der Fledermäuse vorzunehmen (September bis Februar). Die ökologischen Funktionen der wertgebenden Flächen und Strukturen bleiben damit möglichst lange erhalten und Beeinträchtigungen / Tötungsrisiken z. B. brütender Vögel werden vermieden..

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster. 463 S.
- BORKENHAGEN, P. (2001). Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- GASSNER, E. (2008): Artenschutzrechtliche Differenzierungen. – Nr. 30: 613-614.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, E., BAUER, K. & E. BEZZEL (1971) Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 4, Falconiformes. Pp.169-203. Akademische Verlagsgesellschaft. Frankfurt a. M.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KOLLIGS 2003: Schmetterlinge Schleswig-Holsteins – Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen, Wachholtz-Verlag, Neumünster, LLUR / KOLLIGS 2009 – Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU 2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Hrsg. LANU Schleswig-Holstein, Flintbek.
- LANDESBETRIEB FÜR VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH 2013): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung. Vermerk des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU 2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- LOOFT, V. & G. BUSCHE (1981): Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 2: Greifvögel. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. Karl Wachholtz-Verlag Neumünster.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8).
- MEBS, T. & R. SCHMIDT (2005): Greifvögel Europas, Biologie, Bestandsverhältnisse, Bestandsgefährdung. 4. Aufl. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR 2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 5. Fassung Oktober 2010.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR 2011) – Die Käfer Schleswig-Holsteins – Rote Liste
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Bd. 70 (1): 159-227. Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Amphibien Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel.